

Stellungnahme

Zum Änderungsantrag der ContourGlobal Windpark Scharndorf GmbH und Windpower EP GmbH zum **Windpark Scharndorf IV**

Fachbereich Naturschutz und Ornithologie

Gemäß Anfrage durch das Amt der NÖ Landesregierung Abt. RU4 vom 13. Dezember 2017 zum Projekt Windpark Scharndorf IV, RU4-U-730/029-2017, wird zum Änderungsantrag der ContourGlobal Windpark Scharndorf GmbH und Windpower EP GmbH ausgeführt:

Sachverhalt

Gemäß Antrag ist vorgesehen, die Anlagentype zu ändern, die Koordinaten der WEA leicht zu verschieben, die Flächeninanspruchnahme durch Fundamente, Kranstellflächen und Wege sowie die Rodungsflächen zu ändern, die Zuwegungen anzupassen und die Kabeltrasse geringfügig zu ändern.

Die übrigen Änderungen sind technischer Natur (Eiswarnschilder, elektrischer Zusammenschluss von Anlagen). Diese sind für den Fachbereich nicht relevant.

Stellungnahme

- a) Die beschriebenen Änderungen des Vorhabens betreffen den Wechsel des Anlagentyps, eine geringfügig geänderte Lage des Standorts der Windkraftanlagen, eine Änderung der Verkabelung hinsichtlich Dimensionierung und Lage, geringfügige Abweichungen bei der Herstellung bzw. beim Ausbau der Wege und der Kranstellflächen und geringfügige Änderung der Rodungen sowie technische Abweichungen, z.B. beim Eiswarntafelkonzept.

Es ist vorgesehen, an 2 Anlagenstandorten, SDIV 3 und SD IV 4, die Anlagentype Vestas V126 mit 126 m Rotordurchmesser und 137 m Nabenhöhe sowie einer Gesamthöhe von 200 m und an 5 Anlagenstandorten, SDIV5, 6, 7, 8 und 10 die Type Senvion 3.4M122 mit 122 m Rotordurchmesser und 139 m Nabenhöhe sowie einer Gesamthöhe von 200 m anstelle der genehmigten Anlagentypen Senvion 3.2M114 mit 114 m Rotordurchmesser und 143 m Nabenhöhe (6 Anlagen) und Enercon E101 mit 101 m Rotordurchmesser und 149 m Nabenhöhe (einmal) einzusetzen. Dadurch vergrößert sich der von den Rotoren durchstrichene Bereich um etwa 11 % und um etwa 12 m zum Boden hin, die Gesamthöhe der Anlagen bleibt im Wesentlichen gleich.

Größere Rotorflächen rufen naturgemäß größeres Kollisionsrisiko hervor.

Abschaltalgorithmen sind bei großen Windkraftanlagen ein geeignetes Mittel, das Kollisionsrisiko für Fledermäuse herabzusetzen. Diese sind gemäß Teilgutachten Naturschutz Ornithologie vom 24. März 2015 und Bescheid RU4-U-730/025 vom 07. Juli

2015 auch beim gegenständlichen Vorhaben vorgesehen. Allgemein wird aber das Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse weit mehr durch den jeweiligen Standort der Anlage in der Natur, etwa an Waldrändern, in Gewässernähe oder in Zonen hoher Vogel- und Fledermausaktivität, beeinflusst als durch die Größe der von den Rotoren durchstrichenen Luftbereiche hoch über dem Boden.

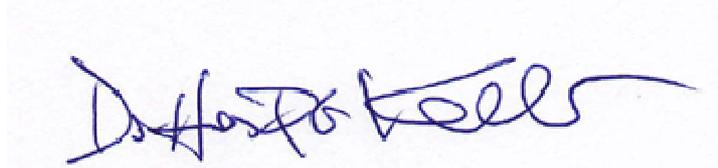
Außerdem sollen fünf Anlagenstandorte und ihre Verkabelung um jeweils einige Meter verschoben werden. Die betroffenen Lebensraumtypen, das sind Äcker und Feldwege, bleiben dieselben. Durch die vorgesehenen Standortverschiebungen sind keine anderen Lebensraumtypen als die im ursprünglichen Vorhaben vorgesehenen und vom Genehmigungsbescheid umfassten betroffen. Diese Änderung wird daher als geringfügig betrachtet, und es sind keine über das genehmigte Ausmaß hinausgehenden Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume zu erwarten.

Die geringfügig geänderte Flächeninanspruchnahme durch Vergrößerung der Fundamente um 1.979 m² und Vergrößerung der Kranstellflächen im Gesamtausmaß von 17.888 m² sowie die Änderungen bei den Zufahrten durch Anpassung der Kurvenradien und Verlegung von Trompeten bei Zufahrten von Feldwegen betreffen wie im genehmigten Projekt Äcker, Wegränder und Feldraine im überwiegend intensiv genutzten Ackerland. Von der Änderung der Kabelführung zwischen den Anlagen sind ebenfalls Äcker und Wegränder betroffen. Durch die Änderungen der Zufahrten und der windparkinternen Verkabelung sind somit keine anderen Lebensraumtypen als die im ursprünglichen Vorhaben vorgesehenen und vom Genehmigungsbescheid umfassten betroffen. Diese Änderung wird daher als geringfügig betrachtet, und es sind keine über das genehmigte Ausmaß hinausgehenden Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume zu erwarten.

Die geplanten Änderungen können aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden, weil die kleinräumigen Abweichungen in der Flächenbeanspruchung keine anderen Lebensraumtypen betreffen als die ursprünglichen und daher keine weiteren Schutzgüter als die vom Bescheid umfassten vom Vorhaben betroffen sind. Durch die geänderte Ausführung wird dasselbe Schutzniveau wie durch die genehmigte Ausführung erreicht.

- a) Die Frage nach zusätzlichen Auswirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum von Nachbarn betrifft den Fachbereich nicht.
- b) Die Frage nach unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn betrifft den Fachbereich nicht.
- c) Durch die angezeigten Änderungen sind keine zusätzlichen nachhaltigen Belastungen auf die Umwelt zu erwarten. Insbesondere ist durch die geringfügig größere Anlagenhöhe, wie unter a) ausgeführt, kein erhebliches zusätzliches Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse zu erwarten. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Von der geänderten Grundbeanspruchung sind keine anderen Lebensraumtypen betroffen als die vom Bescheid umfassten, daher ist die Änderung in der Flächenbeanspruchung unerheblich, und es sind keine zusätzlichen Auflagen erforderlich.

- d) Das vorliegende Änderungsvorhaben ist aus Sicht des Fachbereichs Naturschutz Ornithologie genehmigungsfähig. Weitere Auflagen, Bedingungen oder Befristungen sind nicht erforderlich.



Wien, am 06. Februar 2018

Dr. Hans Peter Kollar
1180 Wien, Teschnergasse 35/11